Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8977**

14. Wahlperiode 07. 05. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG)

A. Problem und Ziel

Bei Änderungen von Zuständigkeiten und Bezeichnungen der Ressorts innerhalb der Bundesregierung sind auf der Grundlage von Artikel 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) die in Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltenen Behördenbezeichnungen auch formal im Wortlaut an die Zuständigkeits- und Bezeichnungsänderungen anzupassen. Die bisherige Regelung, welche die formale Anpassung in den Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts (Zuständigkeitsanpassungsverordnung) überträgt, führt angesichts des derzeitigen Bestandes von ca. 2 170 Stammgesetzen und 3 130 Stammverordnungen im geltenden Bundesrecht bei umfangreichen oder zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Neuordnungen und Umbenennungen der Geschäftsbereiche zu einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Abstimmungsaufwand. Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass dieser Aufwand reduziert und die formale Anpassung des Wortlauts von Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit schneller zur Verfügung gestellt werden kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erlaubt den obersten Bundesbehörden innerhalb der Bundesregierung im Nachgang zu einer Zuständigkeitsanpassungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, die Rechtsvorschriften ihres Zuständigkeitsbereichs mit dem geänderten Wortlaut neu bekannt zu machen. Ferner dürfen sie Änderungen, die allein die Behördenbezeichnung betreffen, bei anstehenden Neubekanntmachungen des Wortlauts von Gesetzen und Rechtsverordnungen selbständig anpassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständigkeitsübergang

(1) Werden innerhalb der Bundesregierung Zuständigkeiten aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde überführt, so gehen damit die in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Überführung zuständige oberste Bundesbehörde über.

(2) Werden innerhalb der Bundesregierung Behördenbezeichnungen von obersten Bundesbehörden verändert, so berührt dies nicht die ihnen in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten.

(3) Veränderungen von Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1, Veränderungen von Behördenbezeichnungen im Sinne des Absatzes 2 und der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

§ 2
Anpassung der Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Bundesbehörden in Gesetzen und Rechtsverordnungen bei Änderungen von Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1 die Behördenbezeichnung der bisher zuständigen obersten Bundesbehörde durch die Behördenbezeichnung der neu zuständigen obersten Bundesbehörde und bei Änderungen von Behördenbezeichnungen nach § 1 Abs. 2 die bisherige Behördenbezeichnung durch die neue Behördenbezeichnung ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vornehmen.

§ 3
Neufassung der Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Die obersten Bundesbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 können Gesetze und Rechtsverordnungen ihres Zuständigkeitsbereichs jeweils in der vom Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

(2) Die obersten Bundesbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 können bei der Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen über die jeweils einschlägige Bekanntmachungserlaubnis hinaus bei Änderungen von Behördenbezeichnungen im Sinne des § 1 Abs. 2, die nicht mit einer Änderung von Zuständigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 verbunden sind, die bisherige Behördenbezeichnung durch die neue Behördenbezeichnung ersetzen.

(3) Für die Bekanntmachung der Neufassung einer Rechtsverordnung, die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung von einer anderen staatlichen Stelle erlassen worden ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4
Anwendungsvorschrift

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung einer Neufassung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 gilt entsprechend für Gesetze und Rechtsverordnungen, die durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Tradition der Bundesgesetzgebung entspricht es, in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Verwaltungs- und Rechtsetzungskompetenzen durch namentliche Bezeichnung der Ressorts eindeutig zu bestimmen. Jedermann kann also der Rechtsvorschrift unmittelbar entnehmen, welches Ressort das jeweils zuständige ist. Im Rahmen seiner aus Artikel 62 in Verbindung mit den Artikeln 64, 65 des Grundgesetzes folgenden Organisationsgewalt kann der Bundeskanzler die Anzahl und die Geschäftsbereiche der Bundesministerien verändern, Zuständigkeiten übertragen und Behördenbezeichnungen verändern. Die einzelnen Ressorts in den Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten gehen nach einer Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche auf das zuständige Ressort über und werden durch eine bloße Veränderung der Behördenbezeichnung nicht berührt.

Um in der Tradition der direkten Zuständigkeitsbezeichnung nach außen sichtbar zu machen, dass die den einzelnen, namentlich bezeichneten Ressorts zugewiesene Verantwortung vom nunmehr zuständigen oder anders bezeichneten Ressort weiter ausgeübt wird, obliegt nach Artikel 56 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) die formale Anpassung des Wortlauts von Gesetzen und Rechtsverordnungen – soweit sie nicht im Rahmen anstehender Rechtssetzungsvorhaben berücksichtigt wird – dem Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien. Es erlässt hierzu im Nachgang zu den jeweiligen Organisationserlassen des Bundeskanzlers so genannte Zuständigkeitsanpassungsverordnungen.

Die bisherige Regelung führt angesichts des derzeitigen Bestandes von 2 165 Stammgesetzen und 3 126 Stammverordnungen im geltenden Bundesrecht insbesondere bei umfangreichen oder zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Neuordnungen und Umbenennungen der Geschäftsbereiche zu einem sehr hohen Aufwand beim formalen Vollzug der Änderungen im Wortlaut der Rechtsvorschriften. Zwar sind die Ressorts gehalten, die notwendigen Anpassungen bei Gelegenheit anderer anstehender Rechtsänderungen mit zu veranlassen, doch betrifft dies immer nur einen relativ kleinen Ausschnitt des geltenden Bundesrechts, sodass in der Praxis der überwiegende Änderungsbedarf durch die Zuständigkeitsanpassungsverordnungen bewältigt werden muss. So mussten zum Beispiel mit der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) 466 Gesetze und Verordnungen geändert werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen Zuständigkeitsanpassungsverordnungen künftig vor allem die angeordneten Zuständigkeitsveränderungen umsetzen. Obwohl eine solche Verordnung angesichts der konstitutiven Wirkung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers nur deklaratorischen Charakter hat, ist sie als besonderer Rechtsetzungsakt hier dadurch gerechtfertigt, dass Organisationserlasse grundsätzlich die Einzelheiten des Übergangs von Amtsgeschäften der Regelung der Ressorts untereinander überlassen. Demzufolge ist eine besondere Prüfung dessen erforderlich, wie sich einzelne Zuständigkeiten – also die konkrete Umsetzung des jeweiligen Organisationserlasses – im Wortlaut der Rechtsvorschriften niederschlagen müssen; das Ergebnis wird mit einer Zuständigkeitsanpassungsverordnung festgestellt.

Reine Namensänderungen von Ressorts sollen dagegen nur noch bei der Gelegenheit einer solchen Verordnung mit vollzogen, in der Regel aber durch anstehende Neuregelungen (wie bisher) oder durch die neue Möglichkeit, sie bei anstehenden Neubekanntmachungen zu berücksichtigen, im Normtext umgesetzt werden.

Es hat sich in der Vergangenheit als nachteilig erwiesen, dass Neuordnungen und Umbenennungen von Geschäftsbereichen nicht ohne weiteres bei Neubekanntmachungen des Wortlauts von Gesetzen und Rechtsverordnungen berücksichtigt werden können. Neubekanntmachungen bedürfen einer gesetzlichen Erlaubnis. Sie stellen den Wortlaut eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung entsprechend der bis zum gesetzlich bestimmten Bekanntmachungsstichtag verkündeten Änderungen zu einer amtlichen Fassung zusammen. Nach derzeitiger Rechtslage können die durch eine Zuständigkeitsanpassungsverordnung vorgenommenen Änderungen bei einer amtlichen Neubekanntmachung des geltenden Wortlauts des Gesetzes oder der Rechtsverordnung nur berücksichtigt werden, wenn die Änderung innerhalb des Zeitrahmens liegt, der in einem anderen Änderungsgesetz oder einer anderen Änderungsverordnung enthaltenen Erlaubnis zur Neubekanntmachung vorgegeben wurde. Dies hat den Nachteil, dass eine anstehende Neubekanntmachung entweder hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Behörden unrichtig wird oder unterbleibt; im letzteren Fall muss bisher eine neue gesetzliche Erlaubnis abgewartet werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll den Ressorts daher die Möglichkeit gegeben werden,

1. reine Änderungen von Behördenbezeichnungen, die nicht mit einem Zuständigkeitswechsel verbunden sind, im Rahmen anstehender Neubekanntmachungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen selbst anzupassen, ohne dass eine Zuständigkeitsanpassungsverordnung erlassen wurde, und
2. aufgrund einer im Entwurf vorgesehenen generellen Erlaubnis eine Zuständigkeitsanpassungsverordnung einerseits selbst zum Anlass einer Neubekanntmachung des geänderten Wortlauts nehmen zu können und andererseits unabhängig von dem in einer anderen gesetzlichen Bekanntmachungserlaubnis festgelegten Stichtag mit berücksichtigen zu dürfen.

Machen die Ressorts von diesen Möglichkeiten Gebrauch, kann die Öffentlichkeit den Rechtsvorschriften schneller die korrekten Behördenbezeichnungen entnehmen.

Durch die vorgesehenen Regelungen entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand: Da die Zuständigkeitsanpassungsverordnungen stets im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts erlassen werden mussten, hatten die Ressorts alle sie betref-

fenden Änderungsbefehle zu prüfen. Künftig reduziert sich die inhaltliche Prüfung der sie betreffenden Regelungen einer Zuständigkeitsanpassungsverordnung in dem Maße, in dem sie von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, die reinen Änderungen von Behördenbezeichnungen bei anstehenden Neubekanntmachungen selbst umzusetzen.

Das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz von 1975 soll im Interesse einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden, da seine übrigen Regelungen in den jeweiligen Stammgesetzen vollzogen oder inzwischen durch neuere Regelungen ersetzt wurden und damit gegenstandslos geworden sind.

Da dieses Gesetz ausschließlich die Anpassung bereits bestehenden Bundesrechts betrifft, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Kompetenz für jede von einer Anpassung betroffene bundesrechtliche Vorschrift.

Die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 stellt wie die bisher geltende Regelung des Artikels 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) klar, dass die Entscheidungen des Bundeskanzlers über Zuständigkeiten der Ressorts im Ergebnis seiner aus Artikel 62 in Verbindung mit den Artikeln 64, 65 des Grundgesetzes folgenden Organisationsgewalt konstitutiv sind. Die Regelung hat insoweit deklaratorischen Charakter. Die neue Formulierung berücksichtigt die nach dem Beschluss der Bundesregierung betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBl. S. 46) praktizierte Verwendung sächlicher Behördenbezeichnungen. Sie verdeutlicht darüber hinaus, dass die in Ausübung seiner Organisationsgewalt ergangenen Organisationserlasse des Bundeskanzlers auch die Schaffung oder die Veränderung von obersten Bundesbehörden innerhalb der Bundesregierung neben den Bundesministerien erfassen. Das ist der Fall, wenn der Bundeskanzler Zuständigkeiten aus einem Bundesministerium an sich zieht und dafür in seinem Geschäftsbereich eine neue oberste Bundesbehörde schafft oder etwa bestehende verändert (zum Beispiel: Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien). Der Gesetzentwurf sieht insoweit klarere Formulierungen gegenüber der bisherigen Regelung vor.

Absatz 2 stellt, inhaltlich die bisherige Regelung des Artikels 56 Abs. 2 des bisherigen Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes übernehmend, klar, dass die bloße Veränderung einer Behördenbezeichnung keine Auswirkungen auf die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten hat. Die Regelung hat insofern ebenfalls deklaratorischen Charakter.

Absatz 3 regelt die Pflicht, Zuständigkeitsänderungen oder Änderungen der Behördenbezeichnung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu § 2

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes von 1975. Jedoch wird die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz insoweit erweitert, als künftig auch beschränkte Anpassungen des Wortlautes einzelner Vorschriften möglich sein sollen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei Organisationserlassen dazu kommen kann, dass eine Zuständigkeit für einen abgrenzbaren Rechtsbereich innerhalb eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nicht vollständig auf eine andere oberste Bundesbehörde verlagert wird. Die richtige Umsetzung solcher Zuständigkeitsänderungen wird dadurch gewährleistet, dass die Zuständigkeitsanpassungsverordnungen des Bundesministeriums der Justiz stets im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts erlassen werden.

Zu § 3

Absatz 1 sieht eine generelle Erlaubnis für die Ressorts vor, Gesetze und Rechtsverordnungen ihres Federführungsbereiches nach einer Zuständigkeitsanpassungsverordnung neu bekannt zu machen. Neubekanntmachungen des amtlichen Wortlauts von Rechtsvorschriften bedürfen sonst stets einer besonderen gesetzlichen Erlaubnis, den geltenden Wortlaut eines Gesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt festzustellen. Mit der vorgesehenen Regelung kann insbesondere bei solchen Rechtsvorschriften, in denen viele Zuständigkeitsregelungen, insbesondere Verordnungsermächtigungen, enthalten sind, dem Rechtsanwender schneller der aktuell geltende Wortlaut mit den richtigen Behördenbezeichnungen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem führt die Regelung beim Erlass von Rechtsverordnungen zu Vereinfachungen bei der Zitierung der Rechtsgrundlagen: Aus dem Zitiergebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes folgt, dass bislang stets Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und der maßgebliche Organisationserlass mit anzuführen sind, solange der Wortlaut der Ermächtigungsnorm nicht angepasst wurde; nach einer Zuständigkeitsanpassungsverordnung ist diese als letzte Änderung der Rechtsgrundlage mit zu zitieren. Diese Praxis hat in der Vergangenheit oft zu Unsicherheiten bei der Angabe der Rechtsgrundlagen geführt. Bei Inanspruchnahme der vorgesehenen generellen Bekanntmachungserlaubnis wird die Zitierung auf die Angabe der Neubekanntmachung verkürzt.

Absatz 2 ermöglicht es den Ressorts, Änderungen der Behördenbezeichnungen bei der Gelegenheit einer anstehenden Neubekanntmachung aufgrund einer anderen gesetzlichen Erlaubnis selbständig vorzunehmen, noch bevor eine Zuständigkeitsanpassungsverordnung erlassen wurde. Die Regelung ist auf reine Änderungen von Behördenbezeichnungen ohne Zuständigkeitsveränderungen beschränkt. Der Vollzug der konstitutiv durch den Organisationserlass verfügten Bezeichnungsänderung hat deklaratorische Wirkung und bedarf daher keines zusätzlichen Rechtsetzungsaktes. Bei Inanspruchnahme dieser Regelung kann den Anwendern schneller eine aktuelle Fassung der Vorschriften mit den geltenden Behördenbezeichnungen zur Verfügung gestellt werden. Sie entlastet zugleich die Zuständigkeitsanpassungsverordnungen und den dafür erforderlichen Abstimmungsaufwand.

Absatz 3 erstreckt die mit den Absätzen 1 und 2 geschaffenen Möglichkeiten auf Verordnungsgeber, die aufgrund einer gesetzlichen Subdelegation einer Verordnungsermächtigung (Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes) auch zur Bekanntmachung von Rechtsverordnungen befugt sein können.

Zu § 4

Die Regelung ermöglicht, dass von der generellen Erlaubnis zur Neubekanntmachung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 bereits nach der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung Gebrauch gemacht werden kann.

Zu § 5

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten und hebt zugleich das bisherige Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz auf.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333